jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 4Ob547/92, 4Ob531/93, 4Ob1576/95, 4Ob119/97x, 6Ob183/99a, 10Ob42/09p, 10Ob7/10t, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

UVG §4 Z2

Rechtssatz

Eine Bevorschussung nach § 4 Z 2 UVG setzt voraus, dass der Unterhaltsschuldner an sich, dem Grund nach, in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. Die Leistungsfähigkeit müsste sich auf der eingeschränkten Beweisgrundlage des § 11 Abs 2 UVG durch einen positiven Beweis ergeben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 547/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 547/92
- 4 Ob 531/93
  Entscheidungstext OGH 14.12.1993 4 Ob 531/93
- 4 Ob 1576/95
  Entscheidungstext OGH 23.05.1995 4 Ob 1576/95
- 4 Ob 119/97x
  Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 119/97x
- 6 Ob 183/99a
  Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 183/99a
  Vgl auch; Beisatz: Wenn nach der Aktenlage eine nur eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners schon einmal festgestellt wurde, kann aus Anlass eines Antrages auf Weitergewährung der bisher gewährten Vorschüsse, der mit einem Erhöhungsantrag verbunden wurde, noch nicht ohne jedes weitere Parteivorbringen und ohne (amtswegig) feststellbare Änderung der Verhältnisse eine Erhöhung der Vorschüsse vorgenommen werden. (T1)
- 10 Ob 42/09p
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 42/09p
  Vgl; Beisatz: Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Z 2 UVG ist der Bund beweispflichtig. Ein Beweisdefizit oder Zweifel über die Leistungsfähigkeit machen die Unfähigkeit des Unterhaltsschuldners zu einer - allenfalls höheren - Unterhaltsleistung nicht „offenbar" (im Sinn des letzten Halbsatzes leg cit) und stehen daher der

Bevorschussung [in voller Höhe] nicht entgegen. (T2)
Bem: siehe RS0125664 (T3)

- 10 Ob 7/10t
  Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 7/10t
  Vgl; Beis ähnlich wie T2
- 10 Ob 8/10i
  Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 8/10i
  Vgl; Beis ähnlich wie T2
- 10 Ob 57/13z
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 Ob 57/13z
  nur: Eine Bevorschussung nach § 4 Z 2 UVG setzt voraus, dass der Unterhaltsschuldner an sich, dem Grund nach, in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. (T4)
- 10 Ob 83/19g
  Entscheidungstext OGH 17.12.2019 10 Ob 83/19g
  Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076267

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at